

**Preisverordnung Nr. 355.****— Verordnung über die Berechnung von  
Verspätungszinsen —****Vom 17. Mai 1954****§ 1**

Soweit in Preisvorschriften (Preisordnungen, Preisverordnungen usw.) in den Bestimmungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Verzugszinsen ein Satz von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag festgesetzt ist, treten an die Stelle dieses Satzes ab 1. April 1954 Verspätungszinsen in Höhe von 8 % vom Rechnungsbetrag für das Jahr.

**§ 2**

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juni 1954 in Kraft und findet rückwirkend auf alle ab 1. April 1954 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisverordnung abgewickelten sowie alle noch nicht abgewickelten Ansprüche aus verspäteter Zahlung Anwendung.

Berlin, den 17. Mai 1954

**Ministerium der Finanzen**I. V.: R u m p f  
Staatssekretär**Preisverordnung Nr. 356.****— Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln aus der Ernte 1953 —****Vom 4. Mai 1954****§ 1**

Soweit nicht durch besondere Anweisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Speisekartoffeln Preise festgesetzt oder durch Vertragsabschluß für Kartoffellieferungen vereinbart worden sind, gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 257 vom 10. September 1952 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln — (GBl. S. 843) auch für Speisekartoffeln der Ernte 1953 sinngemäß.

**§ 2**

Diese Preisverordnung tritt rückwirkend vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1954

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**X. V.: Koch  
Hauptabteilungsleiter**Elfte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.****Vom 26. Mai 1954**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

Der Prämienfonds ist ein Mittel zur Durchführung des Prinzips der materiellen Interessiertheit der Arbeiter und Angestellten an der Erfüllung und Übererfüllung der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan gestellten Aufgaben.

\* (O. Durchib. (GBl. S. 5\*11)

**§ 2**

(1) Der Prämienfonds wird aus IV\* %e der geplanten Vergütungsmittel gebildet (bei Haushaltsorganisationen Sadikonten 500, 501 und 700, 701).

(2) Der Prämienfonds kann bis zur Höhe von IVa %o der durch die Registrierorgane des Ministeriums der Finanzen bestätigten Bruttolohn- und Gehaltssumme ausgeschöpft werden.

**§ 3**

(1) Prämienfonds sind zu bilden:

1. bei allen Ministerien, Staatssekretariaten und den zentralen Organen der Regierung,
2. bei allen Räten der Bezirke,
3. bei allen Räten der Kreise (Stadt- und Landkreise),
4. bei allen Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden,
5. bei allen übrigen Organen der staatlichen Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen,
6. bei allen Banken, Sparkassen und Versicherungen.

(2) Die zentralen Leitungen der Banken und Versicherungen erlassen im Rahmen dieser Bestimmung für ihre nachgeordneten Dienststellen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft VBV besondere Anweisungen. Für die Sparkassen wird diese Anweisung durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft VBV getroffen.

(3) Der Prämienfonds ist in den staatlichen Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen nur bei einem Sachkonto zu führen. Entscheidend ist dabei, in welcher Sachkontenklasse der überwiegende Anteil der Vergütungsmittel in Ansatz gebracht ist. Im allgemeinen wird demnach in den staatlichen Verwaltungen der Prämienfonds bei Sachkonto 520, in den staatlichen Einrichtungen bei Sachkonto 720 geführt.

**§ 4**

10 %o der Mittel, die auf Grund der für 1954 geplanten Gehälter der Lehrer und Erzieher dem Prämienfonds der Räte der Kreise zufließen, sind dem Ministerium für Volksbildung zuzuführen. Das Ministerium für Volksbildung bildet aus diesen Mitteln einen Fonds für Zuwendungen an zentrale, kulturelle und soziale Einrichtungen für Lehrer und Erzieher.

**§ 5**

Über die Verwendung des Prämienfonds entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung der Verwaltungsleiter. Über die Gewährung von Prämien an Verwaltungsleiter entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs der staatlichen Verwaltung.

**§ 6**

Der Prämienfonds dient

- der Gewährung von Einzel- und Kollektivprämien der Erfüllung kultureller Aufgaben,
- der sozialen Betreuung
- und auf Grund besonderer Zuweisungen nach § 10 der Finanzierung Persönlicher Konten.

**§ 7**

(1) Prämien können in Geld- oder Sachleistungen sowie Zuschüssen zu Urlaubsreisen bestehen.